

führung d. r. Gesetze mitzuwirken. Ich weiß nicht, wohin es führen soll, wenn wir das Princip aufnehmen, daß die Staatscasse die Patrimonialgerichte für solche Mühwaltungen entschuldigen soll. Wir haben schon eine Menge Gesetze erlassen, die mit Mühwaltungen für die Behörden verknüpft gewesen sind, und es werden mehr solche Gesetze erscheinen; aber es ist uns noch niemals eingefallen, dafür eine Vergütung aus Staatscassen zu bewilligen. Das Gesetz, was hier vorliegt, erfolgt wegen mangelhafter Einrichtungen im öffentlichen Interesse und dazu haben die Patrimonialgerichte ihre Mitwirkung ohne Vergütung aus der Staatscasse zu gewähren. Ich verkenne gar nicht, daß das, was das Gesetz hier verlangt, für die Gerichtsdirectoren mit Opfern und Mühwaltungen verknüpft sein wird. Ich bin aber der Meinung, sie werden ihren Regreß dafür an die Inhaber der Patrimonialgerichte nehmen müssen, und kein solcher Inhaber wird ihnen eine billige Entschädigung dafür versagen. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, welcher wichtigen Grundsatz wir hier annehmen sollen, und ohne daß ich irgend Etwas gegen die Patrimonialgerichte bei dieser Gelegenheit sprechen will, weil ich j. der indirecten Aufhebung derselben entgegen sein müßte, so muß ich mich doch ebenso entschieden gegen Aufnahme dieses Grundsatzes der Bezahlung aus den Staatscassen erklären.

Stellv. Abg. Sehe: Ich schließe mich den Ansichten an, die der geehrte Abg. Giorgi soeben geäußert hat. Ehe die Staatscasse für Bezahlung solcher Mühwaltungen, die mit Ausübung des Ehrenrechtes der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden sind, in Anspruch genommen werden kann, würde immer noch der Ausweg näher liegen, die Besizer der Pfandgrundstücke und der Hypotheken für die Kosten in Anspruch zu nehmen. Wenn es aber aus anderen Gründen nicht thunlich ist, diese durch Bezahlung einer Gebühr heranzuziehen, so ist es in meine Meinung, daß nur die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit die damit verbundenen Kosten tragen und daß dieselben ihre Gerichtsdirectoren angemessen entschädigen müssen.

Abg. Schwabe: Ich muß dem geehrten Abgeordneten aus Mylau um so mehr beistimmen, als ich nicht glaube, daß die von der hohen Staatsregierung angegebenen 33.000 Th'r. — dazu hinreichen werden. Denn ich glaube doch, daß im Lande wohl mehr als 99.000 Folia nöthig werden. Obgleich ich zu dem Abgeordneten zu gehören die Ehre habe, welche die städtischen Communen vertreten, deren Sporelcaffen hier ebenfalls ein Vortheil gekoten wird, und ich kaum wissen kann, ob ich im Sinne meiner Mandanten spreche, so darf mich das doch nicht abhalten, meiner Ueberzeugung zu folgen, die dahin geht, daß die Bevorrechteten nicht immer nur auf ihren Nutzen bedacht sein dürfen, sondern auch zuweilen, zumal wo es eben einen Ausfluß ihrer Gleichsam: befreit, auch sehr gern zu Opfern bereit sein müssen, die denn doch am Ende nur zum großen Theile in vermehrter Arbeit bestehen können. Ich werde mich daher gegen den jenseitigen Kammerbeschluß erklären.

Abg. Zische: Ich muß mich allerdings in dem Sinne, wie der geehrte Sprecher vor mir, aussprechen, und vorzüglich als Oberlausitzer glaube ich um so mehr Grund dazu zu haben. Ich kann nicht wünschen, daß in dieser Beziehung eine Last auf die Staatscasse kommt, da ich nicht verhehle, daß ich keineswegs ein besonderer Freund von Patrimonialgerichten bin, da es mir nicht unbekannt ist, daß die bei uns bestehende Criminalcasse als ein recht wirksames Mittel benutzt wird, um das Bittere der Amtsführung eines Patrimonialrichters zu versüßen. Ich kann hier demnach nur für den Gesekentwurf und gegen das Deputationsgutachten mich aussprechen.

Abg. Rahlenbeck: Auch ich fühle mich gedrungen, mich der so bündigen Erklärung des geehrten Abgeordneten aus Mylau vollkommen anzuschließen.

Abg. Sachse: Obschon ich ebenfalls die Ansicht des Abg. Schwabe theile, daß 33.000 Th'r. — nicht ausreichen würden, so bin ich doch in anderer Beziehung der entgegengesetzten Ansicht, und zwar im Interesse der Städte, welche fixirte Gerichte haben, wo allerdings der Fall eintreten möchte, daß diese Städte durch diese Ausgabe nicht unbedeutend belastet werden. Sie hängen mit Vorliebe an ihren Gerichten und wünschen nicht, sie abzutreten, und es wäre doch ein indirectes unangenehmes Mittel, wenn das einen Beitrag zur Abtretung liefern sollte. Die Gerichtsverwaltung habe ich dabei weniger vor Augen, weil, wenigstens die größeren von ihnen, sich, indem sie nicht fixirt sind, in einer Stellung befinden, daß sie, wenn ihnen auch ihre Gerichtsherrn eine unentgeltliche Eintragung zumuthen, doch dabei bestehen werden, ihre Entschädigung in der Vergangenheit und Zukunft finden; ich halte aber doch eine Entschädigung für billig.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich bitte zu bemerken, daß, wenn auch diese Summe aus der Staatscasse bewilligt wird, sie doch aus den Grundstüchern bewilligt werden muß, die subsidiarlich die Staatscasse füllen müssen, und ob da die Städte besonders gut wegzukommen werden, wenn diese Entschädigung ausgesprochen wird, will ich der Ansicht der städtischen Abgeordneten anheimgeben.

Abg. v. d. Planitz: Ich will nicht weiter auf die Frage eingehen, aus welchen Mitteln diese Summen zu gewähren sein würden, ob von der Grundstücker oder von den Cassenbeständen; ich kann aber doch die Ansichten, die sich hier im Allgemeinen gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen haben, nicht theilen. Ich mache die geehrte Kammer darauf aufmerksam, daß unsere neue Gesetzgebung wirklich manche Opfer von den Gerichtsdirectoren, den Verwaltern der Patrimonialgerichte verlangt hat, daß sie wohl von denselben übernommen worden sind, und daß die gegenwärtige Anmuthung doch etwas sehr weit führen möchte und könnte. Ich glaube daher, daß die Gerichtsdirectoren Ansprüche an die Gerichtsinhaber machen könnten, fürchte